# Verordnung über die bauliche Unterhaltung von Gebäuden, die auf Dauer von mehreren Kirchengemeinden genutzt werden

Vom 25.6.1997 (ABl. Anhalt 1998 Bd. 1, S. 8).

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Bau- und Unterhaltungspflicht für Gebäude, die von mehr als einer Kirchengemeinde mit einem gemeinsamen Pfarramt auf Dauer gemeinsam genutzt werden.

(2) Ein gemeinsames Pfarramt besteht auch, wenn eine Kirchengemeinde auf Dauer oder länger als zwei Jahre von einem Pfarrer einer anderen Parochie mitversorgt wird (Dauervakanz).

**§ 2.** Eine gemeinsame Nutzung auf Dauer liegt vor,

a) bei einem Pfarrhaus, wenn es einem örtlich zuständigen Pfarrer als Dienstwohnung zugewiesen ist oder werden wird, der für mehr als eine Kirchengemeinde zuständig ist,

b) bei einem Kirchengebäude oder Gemeindehaus, wenn regelmäßig mehrmals im Jahr Gottesdienste und gemeindliche Veranstaltungen für mehr als eine Kirchengemeinde stattfinden oder stattfinden werden.

**§ 3.** (1) Liegt eine gemeinsame Nutzung auf Dauer vor, hat sich jede Kirchengemeinde angemessen an der Bau- und Unterhaltungslast zu beteiligen.

(2) [1] Die Angemessenheit ergibt sich vor allem aus der Mitgliederzahl und der finanziellen Leistungskraft der einzelnen Kirchengemeinden. [2] Der Eigentümer ist in der Regel zu einem erhöhten Beitrag verpflichtet. [3] Über die Angemessenheit entscheidet abschließend der Kreissynodalvorstand.

**§ 4.** (1) Die Bau- und Unterhaltungslast umfaßt alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Modernisierung nach Maßgabe der kirchlichen Bauvorschriften.

(2) Werden Gebäudeteile unterschiedlich genutzt, ist für jeden Teil die Bau- und Unterhaltungslast gesondert zu ermitteln und aufzuteilen.

**§ 5.** Jede Kirchengemeinde soll eine Rücklage zur Erfüllung ihrer Bau- und Unterhaltungspflicht bilden.

**§ 6.** (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das „Kirchengesetz Nr. 128 über die Heranziehung von Kirchengemeinden mit zeitweilig unbesetzten Pfarrstellen zur baulichen Erhaltung von Pfarrgrundstücken anderer Parochien“ vom 6.3.1930 außer Kraft.